

die Höhe des Anspruchs und seine wirtschaftliche Lage eine kurzfristige Realisierung des gepfändeten Anspruchs durch die Pfändung seines Arbeitseinkommens erwarten läßt. In allen anderen Fällen wird versäumt, bereits hier die Grundlage für die spätere Entscheidung darüber zu schaffen, in welche Forderungen, Rechte oder Sachen des Schuldners vollstreckt werden muß. Außerdem verzichtet der Sekretär auch auf eine Möglichkeit, auf den Schuldner erzieherisch Einfluß zu nehmen.

Von der dem Sekretär durch § 95 Abs. 4 ZPO eingeräumten Befugnis, Auskünfte von Geld- und Kreditinstituten einzuholen, wird nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Dieses Befugnis sollte aber insbesondere dann genutzt werden, wenn sich die Vollstreckung gegen solche Schuldner richtet, bei denen eine Pfändung in das Arbeitseinkommen nicht ohne weiteres möglich ist.

Von den Vollstreckungsmaßnahmen durch Pfändung in das Arbeitseinkommen führen etwa 80 Prozent kurzfristig zum Erfolg. Die verbleibenden Vollstreckungsanträge betreffen insbesondere Unterhaltsansprüche mit höheren Rückständen, Schadenersatzansprüche und mehrere Ansprüche gegen denselben Schuldner. Sie zu realisieren scheidet oft an der negativen Haltung solcher Schuldner gegenüber ihren gesellschaftlichen Verpflichtungen; sie wechseln des öfteren auch den Arbeitsplatz, so daß die Vollstreckung sogar unterbrochen werden muß. Begünstigend dabei ist, daß auch die Drittschuldner (die Betriebe) nicht immer ihren Informationspflichten den Gerichten gegenüber gerecht werden. Mit unterschiedlicher Intensität, jedoch immer mit hohem Arbeits- und Zeitaufwand versuchen die Sekretäre der Kreisgerichte, diesen Pflichtverletzungen zu begegnen, u. a. durch Schulungen der Lohnbuchhalter (vgl. dazu K. H u n d e s h a -

gen in NJ 1979, Heft 9, S. 415). Nur selten werden jedoch Hinweise zur Erhebung einer Drittschuldnerklage gemäß § 111 ZGB gegeben. Auch Versäumnisse insoweit tragen dazu bei, daß Vollstreckungsanträge über eine längere Zeit nicht realisiert werden können.

Für eine qualifizierte und vor allem zügige Vollstreckung von Zahlungsansprüchen ist es u. E. insbesondere auch erforderlich, daß von Beginn der Vollstreckung an konsequent darauf geachtet wird, ob der Drittschuldner bei Pfändung des Arbeitseinkommens den pfändbaren Betrag richtig errechnet hat und ob er bereits vorliegende Pfändungen anderer Gläubiger dem Gericht mitteilt. Bei einem Arbeitsplatzwechsel des Schuldners muß der Drittschuldner dem Gericht die monatlich gezahlten Beträge sowie den insgesamt gepfändeten Betrag mitteilen, denn nur durch solche Informationen kann der konkrete Stand der Vollstreckung festgestellt und die zügige Weiterführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch das Gericht im neuen Beschäftigungsbetrieb gesichert werden.

Der Sekretär kann auch nicht darauf verzichten, bei Mehrfachpfändungen Übersichten über die Rang- und Zeitfolge mit den Tilgungszeiträumen für die jeweilige Pfändung zu führen. Probleme gibt es auch noch bei der gleichzeitigen Einleitung mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere wenn neben der laufenden Pfändung des Arbeitseinkommens Sachpfändung erfolgen soll. Auch insoweit bedarf die Arbeitsweise der Sekretäre der Verbesserung.

HILDA KNORR,

Leitender Sekretär

SIEGFRIED JOST,

Leiter der Abt. RAS des Bezirksgerichts Schwerin

Fragen und Antworten

Dürfen Nutzfahrzeuge im Wohngebiet abgestellt werden?

Unter den sozialistischen Bedingungen in unserer Republik stehen in Wohngebieten die Interessen der dort ansässigen Bürger im Vordergrund. Sie haben ein Recht darauf, daß Belästigungen durch Lärm und Auspuffgase im Rahmen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Möglichkeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Außerdem sollen die in den Wohngebieten vorhandenen Parkflächen vorrangig für die Fahrzeuge der Bürger zur Verfügung stehen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es insbesondere in größeren Verkehrsbetrieben, z. B. in Kraftverkehrs- bzw. Handelstransportbetrieben, noch nicht möglich ist, bei Betriebsruhe alle Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände abzustellen, weil hierfür nicht die ausreichende Fläche zur Verfügung steht. In Einzelfällen ist auch das Abstellen von Fahrzeugen am Wohnsitz des Kraftfahrers nicht zu vermeiden, beispielsweise dann, wenn er die Fahrt in den Nachtstunden antreten muß und er seinen Betrieb nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann. Das trifft häufig bei solchen Kraftfahrern zu, die Milch zu transportieren haben. Das Abstellen von Fahrzeugen der Betriebe in Wohngebieten kann jedoch immer nur der Ausnahmefall sein.

In der AO über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft vom 12. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 37 S. 351), die im November vergangenen Jahres in Kraft getreten ist, hat der Minister für Verkehrswesen festgelegt, daß Nutzfahrzeuge bei Betriebsruhe nur nach schriftlich vorliegender Zustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans im Wohngebiet abgestellt werden dürfen. Dabei ist die Berechtigung durch eine Parkkarte nachzuweisen, die sichtbar im Fahrerhaus

an der Frontscheibe anzubringen ist (§4 der AO). Das gilt für alle Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Spezialfahrzeuge,- Zugmaschinen und deren Anhänger, die Kombiaturen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen gehören. Auch die sog. Schnell- und Kleintransporter (Barakas B 1000, ZUK u. a.) sind in diese Regelung einbezogen.

Durch das Zustimmungsverfahren ist zu gewährleisten, daß unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse Nutzfahrzeuge in Wohngebieten nur dann und an solchen Plätzen abgestellt werden dürfen, wenn die dort wohnenden Bürger nicht unzumutbar belästigt werden. Außerdem muß die vorhandene Parkfläche ein Abstellen größerer Fahrzeuge zulassen, ohne die Parkmöglichkeiten für die Fahrzeuge der Bürger wesentlich zu beeinträchtigen.

H.T.

Ist der Begriff „geforderte Arbeitssicherheit“ des § 205 Abs. 1 AGB identisch mit dem in § 4 Abs. 1 ASVO enthaltenen Begriff „Schutzgüte“ ?

Nach § 205 Abs. 1 AGB ist der Betrieb verpflichtet, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten so zu entwickeln, zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu unterhalten und instand zu setzen, daß die geforderte Arbeitssicherheit gewährleistet ist. § 3 ASVO bestimmt, wie diese im AGB geforderte Arbeitssicherheit im Betrieb zu verwirklichen ist. In den gemäß § 20 Abs. 1 ASVO von den Ministern und Leitern anderer zentraler Organe zu erlassenden Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz sind solche Festlegungen zu treffen, die insbesondere auf die Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen entsprechend den in § 3 ASVO genannten Gestaltungsanforderungen gerichtet sind. Arbeitsmittel,